

# RS OGH 1991/2/14 7Ob514/91, 1Ob49/91, 8Ob614/93, 1Ob2317/96h, 1Ob330/98f, 6Ob103/99m, 7Ob271/00d, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.1991

## Norm

ABGB §1090 IIf

ABGB §1295 Ia2

## Rechtssatz

Zu den außerhalb des Vertragsverhältnisses stehenden, begünstigten Personen werden alle jene gerechnet, die der Vertragspartner erkennbar durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigte oder an denen er sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er selbst offensichtlich rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist. Ihnen wird die Geltendmachung des eigenen Schadens aus fremden Vertrag zuerkannt. Dass beim selbständigen Finanzierungsleasing der Leasingnehmer zu dem umschriebenen Personenkreis gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Die Einbeziehung von Vermögensschäden in den Schutzbereich ist jedenfalls dort anerkannt, wo, wie im vorliegenden Fall, die Hauptleistung gerade dem Dritten zukommen soll.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 514/91

Entscheidungstext OGH 14.02.1991 7 Ob 514/91

Veröff: SZ 64/15 = ecolex 1991,382 = RdW 1991,203 = JBl 1991,522

- 1 Ob 49/91

Entscheidungstext OGH 18.12.1991 1 Ob 49/91

Auch; nur: Zu den außerhalb des Vertragsverhältnisses stehenden, begünstigten Personen werden alle jene gerechnet, die der Vertragspartner erkennbar durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigte oder an denen er sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er selbst offensichtlich rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist. Ihnen wird die Geltendmachung des eigenen Schadens aus fremden Vertrag zuerkannt. (T1)

- 8 Ob 614/93

Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 614/93

Auch

- 1 Ob 2317/96h

Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2317/96h

Vgl; nur T1

- 1 Ob 330/98f  
 Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 330/98f  
 nur: Die Einbeziehung von Vermögensschäden in den Schutzbereich ist jedenfalls dort anerkannt, wo, wie im vorliegenden Fall, die Hauptleistung gerade dem Dritten zukommen soll. (T2)  
 Veröff: SZ 72/89
- 6 Ob 103/99m  
 Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 103/99m  
 nur T1
- 7 Ob 271/00d  
 Entscheidungstext OGH 20.12.2000 7 Ob 271/00d  
 Auch; nur T1
- 7 Ob 24/02h  
 Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 24/02h  
 Auch; nur T1
- 2 Ob 95/01m  
 Entscheidungstext OGH 09.07.2002 2 Ob 95/01m  
 Auch; nur T1
- 6 Ob 21/04p  
 Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 21/04p  
 Vgl auch; Beisatz: Das schutzwürdige Interesse des Geschädigten wird nicht dadurch beseitigt, dass er auch aus einem anderen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte vorgehen könnte. Hier: Der Kläger aus dem Vertrag seines Arbeitgebers mit der Drittbeklagten. (T3)  
 Beisatz: Entscheidend für die Frage, welche vertragsfremden Dritten in den Schutzbereich eines (Werkvertrags) Vertrags einzubeziehen sind, ist immer die Auslegung des Vertrags nach den Umständen des Einzelfalls. (T4)
- 6 Ob 124/06p  
 Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 124/06p  
 Vgl; Beis wie T4
- 6 Ob 217/09v  
 Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 217/09v  
 Auch; Beisatz: Dem Leasingnehmer kommt bei einem Garantievertrag ohne Abtretung der daraus erfließenden Ansprüche durch die Leasinggeberin keine aktive Klagslegitimation zur Geltendmachung von Garantieansprüchen zu. (T5)
- 8 Ob 155/09s  
 Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 Ob 155/09s  
 Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Wanderer vom Schutzbereich des Vertrags, mit welchem der Erhalter des Wanderwegs eine Baufirma mit Felsräumarbeiten oberhalb des Wanderwegs beauftragte, erfasst. (T6)
- 8 Ob 131/09m  
 Entscheidungstext OGH 19.05.2010 8 Ob 131/09m  
 Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T4
- 4 Ob 146/10i  
 Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 146/10i  
 Vgl; Beisatz: Ein solcher Vermögensschaden kann insbesondere darin bestehen, dass eine Schlechterfüllung zu einem verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch eines Vierten gegen den aus dem Vertrag begünstigten Dritten führt. Fällt dieser Schaden in den Schutzbereich des Vertrags, so ist der fahrlässig handelnde Vertragspartner verpflichtet, dem aus dem Vertrag begünstigten Dritten Regress zu leisten. (T7)
- 9 Ob 76/10g  
 Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 Ob 76/10g  
 nur: Zu den außerhalb des Vertragsverhältnisses stehenden, begünstigten Personen werden alle jene gerechnet, denen der Vertragspartner ein sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er selbst offensichtlich rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist. (T8)
- 4 Ob 211/11z

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 211/11z

Auch; nur T1

- 8 Ob 28/12v

Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 Ob 28/12v

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Das schutzwürdige Interesse des Geschädigten wird nicht dadurch beseitigt, dass er auch aus einem anderen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte vorgehen könnte. (T9)

- 4 Ob 33/14b

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 33/14b

Auch; nur T8; Beisatz: Hier: Vertrag zwischen einer Gemeinde und dem Betreiber einer Müllsammelstelle ? verletzte Gemeindepflegerin. (T10)

- 6 Ob 53/15k

Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 53/15k

Auch

- 8 Ob 132/14s

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 132/14s

Auch; nur T8

- 1 Ob 97/16w

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 97/16w

Auch; Beisatz: Hier: Gastaufnahme? oder Beherbergungsvertrag. (T11)

- 8 Ob 58/16m

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 Ob 58/16m

Auch; nur T8; Beis wie T4

- 4 Ob 176/19i

Entscheidungstext OGH 24.10.2019 4 Ob 176/19i

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0020769

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

16.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)